

Satzung

zur Änderung der

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Grünstadt vom 01.12.2020

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 01.12.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 Abs.1, 5 Abs. 2 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Stadt Grünstadt vom 30.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2, 3 und 5 enthält folgende Fassung:

- Absatz 2:

[...]

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) sind zu berücksichtigen:

[...]

- Absatz 3:

[...]

3. Entfällt

[...]

- Absatz 5

[...]

5. Entfällt

[...]

2. § 10 enthält folgende Fassung:

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner

3. § 11 enthält folgende Fassung:

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind in vier Raten (Abschlagszahlungen) wie folgt fällig: 15.2.; 15.5.; 15.8.; 15.11. des jeweiligen Jahres. Abweichend hiervon werden Beiträge bis 50,00 Euro am 15.02. des jeweiligen Jahres in einer Summe fällig. Ab einem Betrag von 50,01 € bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € wird der Betrag in zwei Raten am 15.02. und 15.08. eines Jahres fällig.
- (3) Erfolgt die Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides nicht mindestens einen Monat vor dem 15.02. des jeweiligen Jahres, so verschiebt sich diese Rate auf einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.
- (4) Erfolgt die Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides nicht mindestens einen Monat vor dem 15.05. oder 15.08. des jeweiligen Jahres, so ist die Vorausleistung auf den wiederkehrenden Beitrag auf die noch möglichen Raten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 gleichmäßig aufzuteilen. Bei Beiträgen bis 50,00 Euro gilt abweichend § 11 Abs. 3.
- (5) Erfolgt die Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides nicht mindestens einen Monat vor dem 15.11. des jeweiligen Jahres, so ist die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides in einer Summe fällig.
- (6) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Grünstadt, den 02.12.2020


Klaus Wagner
Bürgermeister *Ab*

